

Die Organisation des Europäischen Parlaments

Quelle: CVCE. European Navigator. Susana Muñoz, Cédric Sangaletti.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/die_organisation_des_europaischen_parlaments-de-6202cc05-31bb-47d0-b575-239ecdab1d37.html

Publication date: 09/07/2016



Die Organisation des Europäischen Parlaments

Die Organe der Gemeinsamen Versammlung der EGKS

Nach dem Wortlaut von Artikel 23 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vom 18. April 1951 bestellt die Versammlung aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und die Mitglieder ihres Büros.

Das Büro der Versammlung setzt sich aus einem Präsidenten sowie fünf Vizepräsidenten zusammen. Diese werden zu Beginn jeder regulären Sitzungsperiode in geheimer Wahl gewählt.

Die Geschäftsordnung der Versammlung sieht ebenfalls einen Präsidialausschuss vor. Dieser besteht aus dem Präsidenten der Versammlung, der gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses ist, den Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der allgemeinen Ausschüsse. Der Präsidialausschuss wird einberufen, um den Arbeitsplan des Präsidenten zu prüfen und den Entwurf einer Tagesordnung der Sitzungsperioden aufzustellen.

Die Organe der Europäischen parlamentarischen Versammlung

Die europäische parlamentarische Versammlung wurde nach dem Inkrafttreten der Römischen Verträge vom 25. März 1957 eingerichtet. In ihrer Geschäftsordnung legt sie die Organisation ihres Präsidiums fest, das für die Leitung ihrer Arbeiten zuständig ist. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und acht Vizepräsidenten.

Das Präsidium erfüllt zwei Hauptfunktionen:

- Das Präsidium ist das oberste Verwaltungsorgan. Es ernennt den Generalsekretär, legt die Zusammensetzung und die Organisation des Sekretariats fest, bestimmt die Zahl der Bediensteten und legt die interne Finanzordnung fest.
- Es spielt eine Rolle bei der Einrichtung der Ausschüsse.>

Die Geschäftsordnung behält dem Präsidenten der Versammlung in Verwaltungs-, Verfahrens- und Disziplinarangelegenheiten eine sehr wichtige Rolle vor.

Zur Vorbereitung der Tagesordnung der Sitzungen wird der Präsident von einem Präsidialausschuss unterstützt. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten der Versammlung, der den Vorsitz führt, den Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Fraktionsvorsitzenden zusammen.

Das Parlament wird durch einen vom Präsidium ernannten Generalsekretär unterstützt. Er allein ist für das reibungslose Funktionieren der Verwaltung zuständig, und er leitet das Sekretariat, dessen Zusammensetzung und Organisation vom Präsidium bestimmt werden.

Die Organe des Europäischen Parlaments

Die Organisation des Europäischen Parlaments ergibt sich aus der Organisation der Europäischen parlamentarischen Versammlung, die jedoch den wesentlichen Änderungen der Gemeinschaft angepasst wird. Folgende Organe des Parlaments sind in der Geschäftsordnung vom Februar 2008 vorgesehen:

- das Präsidium,
- die Konferenz der Präsidenten,
- die Konferenz der Ausschussvorsitzenden,
- die Konferenz der Delegationsvorsitzenden.>

a) Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den vierzehn Vizepräsidenten des Parlaments. Die Quästoren sind Mitglieder mit beratender Stimme. Das Präsidium nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- es trifft finanzielle, organisatorische und administrative Entscheidungen in Angelegenheiten der Mitglieder sowie der internen Organisation des Parlaments, seines Sekretariats und seiner Organe;
- es bestimmt über den Stellenplan für das Generalsekretariat und die die dienstrechtliche und finanzielle Stellung der Beamten und sonstigen Bediensteten betreffenden Dienstordnungen;
- es stellt den Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags des Parlaments auf;
- es ernennt den Generalsekretär.

Der Präsident leitet sämtliche Arbeiten des Parlaments und seiner Organe. Er führt den Vorsitz bei den Beratungen des Parlaments und gewährt ihren ordnungsgemäßen Ablauf. Er eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen. Er achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung, wahrt die Ordnung, erteilt das Wort, erklärt die Aussprachen für geschlossen, lässt abstimmen und verkündet die Ergebnisse der Abstimmungen. Er vertritt das Organ in den internationalen Beziehungen, bei offiziellen Anlässen sowie in Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzangelegenheiten. Ist der Präsident abwesend oder verhindert oder will er sich an der Aussprache beteiligen, so übernimmt einer der Vizepräsidenten den Vorsitz.

Die Quästoren sind gemäß den vom Präsidium erlassenen Leitlinien mit Verwaltungs- und Finanzaufgaben betraut, die die Mitglieder direkt betreffen.

Die Mandatsdauer des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Quästoren beträgt zweieinhalb Jahre. Sie werden vom Parlament gewählt.

b) Die Konferenz der Präsidenten

Die Konferenz der Präsidenten besteht aus dem Präsidenten und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die fraktionslosen Mitglieder entsenden ein Mitglied aus ihren Reihen zu den Sitzungen der Konferenz der Präsidenten, an denen es ohne Stimmrecht teilnimmt.

Die Konferenz der Präsidenten ist vor allem für die Arbeitsorganisation des Parlaments sowie für Fragen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den anderen Organen und Institutionen der Europäischen Union, zu den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und zu Drittstaaten sowie außergemeinschaftlichen Organisationen zuständig. Außerdem stellt die Konferenz der Präsidenten den Tagesordnungsentwurf für die Tagungen des Parlaments auf.

c) Die Konferenz der Ausschussvorsitzenden

Die Konferenz der Ausschussvorsitzenden setzt sich aus den Vorsitzenden aller ständigen oder nichtständigen Ausschüsse zusammen. Sie kann der Konferenz der Präsidenten Vorschläge für die Arbeit der Ausschüsse und für die Aufstellung der Tagesordnung der Plenartagung unterbreiten.

d) Die Konferenz der Delegationsvorsitzenden

Die Konferenz der Delegationsvorsitzenden besteht aus den Vorsitzenden aller ständigen interparlamentarischen Delegationen. Sie unterbreitet der Konferenz der Präsidenten Vorschläge für die Arbeit der Delegationen.

Die parlamentarischen Ausschüsse

Das Parlament richtet **ständige Ausschüsse** ein, deren Zuständigkeiten im Anhang der Geschäftsordnung bestimmt werden (Anhang VI). Die Wahl der Ausschussmitglieder findet auf der ersten Tagung des neu gewählten Parlaments statt und erneut nach Ablauf von zweieinhalb Jahren.

Das Parlament kann **Sonderausschüsse** einrichten, deren Zuständigkeiten zum Zeitpunkt des Beschlusses ihrer Einsetzung festgelegt werden. Es kann außerdem **Untersuchungsausschüsse** zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht oder Missständen bei der Anwendung desselben einsetzen.

Des Weiteren kann jeder ständige Ausschuss oder Sonderausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere **Unterausschüsse** bilden, wenn es seine Arbeit erfordert und mit vorheriger Genehmigung der Konferenz der Präsidenten.

Die interparlamentarischen Delegationen

Das Parlament bildet **ständige interparlamentarische Delegationen**. Die Zahl ihrer Mitglieder hängt von ihren jeweiligen Zuständigkeiten ab. Ihre Wahl findet auf der ersten oder der zweiten Tagung des neu gewählten Parlaments für die Dauer der Wahlperiode statt. Die Zuständigkeiten der verschiedenen Delegationen werden vom Parlament bestimmt.

Das Parlament kann mit den Parlamenten von Staaten, die mit der Gemeinschaft assoziiert sind oder mit Staaten, mit denen Beitrittsverhandlungen geführt werden, **gemischte parlamentarische Ausschüsse** bilden. Die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden vom Europäischen Parlament und in den mit den Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen geregelt.

Die Fraktionen

In dem 2004 gewählten Europäischen Parlament gibt es sieben Fraktionen. Die Geschäftsordnung des Parlaments vom Februar 2008 legt die Mindestanzahl von Abgeordneten für die Bildung einer Fraktion auf einundzwanzig fest. Jede Fraktion muss Abgeordnete aus mindestens einem Fünftel der Mitgliedstaaten umfassen.

Die Fraktionen verfügen über ein Sekretariat im Rahmen des Stellenplans des Generalsekretariats, über Sach- und technische Leistungen und über die im Haushaltsplan des Parlaments vorgesehenen Mittel.

Mitgliedern, die keiner Fraktion angehören, steht ein Sekretariat zur Verfügung. Das Präsidium regelt die Stellung und die parlamentarischen Rechte dieser Mitglieder.

Die Fraktionen spielen eine Rolle beim Vorschlag von Kandidaten für die Ämter des Präsidenten des Parlaments, der Vizepräsidenten und Quästoren, bei der Einrichtung der Ausschüsse und Delegationen, bei der Benennung der Berichterstatter und allgemein bei der Organisation der Arbeit des Parlaments.

Die europäischen politischen Parteien

Die ersten europäischen Zusammenschlüsse politischer Parteien entstanden erst in den 1970er Jahren. Ihre Entstehung wurde durch die ersten Europawahlen in allgemeiner Direktwahl im Jahr 1979 gefördert.

Der Vertrag von Maastricht erkennt die Bedeutung der „politischen Parteien auf europäischer Ebene“ als Faktor der Integration innerhalb der Union an und betont, dass sie dazu beitragen, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen [Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG)].

Die Stellung und die Finanzierung der europäischen politischen Parteien werden zum ersten Mal mit der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1524/2007 vom 18. Dezember 2007 im Verfahren der

Mitentscheidung, geregelt.

Entsprechend dieser Verordnung wird eine europäische politische Partei als politische Partei oder ein Bündnis politischer Parteien definiert, die nach der Rechtsordnung mindestens eines Mitgliedstaats anerkannt ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Sie besitzt in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, Rechtspersönlichkeit

b) sie ist in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten durch Mitglieder des Europäischen Parlaments oder in den nationalen Parlamenten oder regionalen Parlamenten oder Regionalversammlungen vertreten oder

hat in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mindestens 3 Prozent der abgegebenen Stimmen in jedem dieser Mitgliedstaaten erreicht;

c) sie beachtet insbesondere in ihrem Programm und ihrer Tätigkeit die Grundsätze, auf denen die Europäische Union beruht, das heißt die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit;

d) sie hat an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen oder die Absicht bekundet, dies zu tun.

Die Europäischen Volkspartei (EVP), die Europäischen Sozialdemokratische Partei (ESP), die Europäische Liberale, Demokratische und Reformpartei (ELDR), die Europäische Demokratische Partei (EDP), die Europäische Grüne Partei (EGP) und die Europäische Linke (EL) sind einige Beispiele für politische Formationen, die sich als Parteien auf europäischer Ebene etabliert haben.

Sie sind nicht zu verwechseln mit den Fraktionen im Europäischen Parlament. Letztere spielen eine bestimmte Rolle innerhalb des Organs. In ihnen finden sich ausschließlich Mitglieder des Europäischen Parlaments zusammen, die aus unterschiedlichen europäischen politischen Parteien stammen können.